

10.02.93

EG - Fz - U - VP - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

M. Leifer

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

Geänderter Entwurf eines Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds*)

KOM(92) 599 endg.; Ratsdok. 4436/93

*) Ursprünglicher Vorschlag: Drucksache 659/92 = AE-Nr. 922529

15733

KEP-AE-Nr.: 930362

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 10. Februar 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 5. Januar 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Begründung

1. Der Europäische Rat von Edinburgh ersuchte die Kommission, auf der Grundlage von Artikel 235 des derzeitigen Vertrags einen Vorschlag zur Errichtung eines Interimsinstruments vorzulegen, das es ermöglicht, Irland, Griechenland, Portugal und Spanien in den von dem neuen Kohäsionsfonds zu erfassenden Bereichen finanziell zu unterstützen. Der Rat wurde ersucht, diesen Vorschlag vor dem 1. April 1993 anzunehmen. Mit der vorliegenden Mitteilung und dem beigefügten Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung eines solchen Instruments wird der Aufforderung des Europäischen Rates nachgekommen.
2. Die Kommission legt gleichzeitig den geänderten Entwurf eines Vorschlags für eine Verordnung zur Errichtung des Kohäsionsfonds vor. Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 130d in der geänderten Fassung des Vertrags über die Europäische Union und trägt den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates Rechnung. Die gemeinsame Prüfung der beiden Vorschläge durch den Rat und das Europäische Parlament dürfte die rasche Genehmigung des letztgenannten Vorschlags erleichtern, sobald der Vertrag von Maastricht ratifiziert ist.
3. Die beiden Vorschläge (für ein Kohäsions-Finanzinstrument und für den Kohäsionsfonds) sind identisch mit Ausnahme der Unterschiede, die sich unmittelbar aus der unterschiedlichen Rechtsgrundlage ergeben, d.h. Artikel 235 des EWG-Vertrags bzw. Artikel 130d des Vertrags über die Europäische Union. Die Kommission will sicherstellen,
 - daß die Finanzierung der einschlägigen Vorhaben, wie in Edinburgh vereinbart, ab 1. April 1994 beginnen kann und daß die in den Haushaltsplan für 1993 eingestellten finanziellen Mittel in vollem Umfang in Anspruch genommen werden können, und

- daß der Kohäsionsfonds nach seiner Errichtung auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union die Finanzierung von Vorhaben aus dem Interimsinstrument übernehmen kann, ohne daß die Durchführung von Investitionen oder die Finanzierungsströme aus der Gemeinschaft unterbrochen werden.
4. Die Grundzüge des Vorschlags sind in der Mitteilung der Kommission KOM(92) 339 endg. vom 31. Juli 1992 bereits dargelegt worden. Die vorliegende Mitteilung und die beigefügten Rechtstexte stützen sich auf den Vorschlag vom Juli und tragen der bereits erfolgten Prüfung durch den Rat und den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh Rechnung.
 5. Die Kommission beabsichtigt, im Januar 1993 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Durchführungsbestimmungen vorzulegen. Bis zur Genehmigung dieser Bestimmungen gelten mutatis mutandis die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung zur Koordinierung der Strukturfonds.
 6. Angesichts der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom 12. Dezember 1992 und des Umstandes, daß es unmöglich ist, das gesamte Bündel von Bedingungen, die mit Artikel 104c des noch nicht ratifizierten Vertrags über die Europäische Union verbunden sind, auf der Grundlage von Artikel 235 EWG-Vertrag anzuwenden, muß das Finanzinstrument vorübergehender Art sein. Es sollte möglichst bald durch den Kohäsionsfonds ersetzt werden, der in Artikel 130d des vorgenannten Vertrags über die Europäische Union vorgesehen ist. In jedem Fall sollte dieses Finanzinstrument vor dem 31. Dezember 1993 im Lichte des Prozesses der Ratifizierung des Vertrags von Maastricht überprüft werden.

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

(93/C 38/14)

KOM(92) 599 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Januar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete zu verringern.

Zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bedarf es einer Gemeinschaftsaktion, die die Tätigkeit der Strukturfonds, der Europäischen Investitionsbank (EIB) und der anderen vorhandenen Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturen von Gemeinschaftsinteresse ergänzt.

Auf seiner Tagung vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh hat der Europäische Rat beschlossen, für die Zeit bis zur Errichtung des Kohäsionsfonds ein Interimsinstrument zu schaffen.

Aufgrund der Schlußfolgerungen des Europäischen Rates und des Umstands, daß sich die Gesamtheit der mit Artikel 104c des Vertragsentwurfs über die Europäische Union verbundenen Bedingungen nicht auf der Grundlage von Artikel 235 des EWG-Vertrags anwenden läßt, ist es notwendig, daß das Finanzinstrument vorübergehender Art ist, daß es möglichst bald durch den in Artikel 130d des genannten Vertragsentwurfs vorgesehenen Kohäsionsfonds ersetzt wird und daß es in jedem Fall vor dem 31. Dezember 1993 im Lichte des Prozesses der Ratifizierung des genannten Vertragsentwurfs überprüft wird.

Die finanziellen Mittel des Finanzinstruments sollten den für den Kohäsionsfonds in der finanziellen Vorausschau zum Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mitteln in den Jahren der Geltungsdauer des Finanzinstruments entsprechen.

Zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist es erforderlich, die Unterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument auf Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastrukturen von Gemeinschaftsinteresse in den Mitgliedstaaten zu konzentrieren, in denen das Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt (BSP) weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts beträgt.

Die Erstellung eines Konvergenzprogramms zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Gemäß Titel IV des zweiten Teils des Vertrages erläßt der Rat alle zweckdienlichen Vorschriften zur Durchführung einer gemeinsamen Verkehrspolitik. Die Gemeinschaft sollte mit dem Kohäsions-Finanzinstrument zur Errichtung transeuropäischer Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur beitragen.

In Artikel 130r des Vertrages sind die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik festgelegt. Es empfiehlt sich, daß die Gemeinschaft über das Kohäsions-Finanzinstrument zur Durchführung von Aktionen beiträgt, mit denen diese Ziele gemäß Artikel 130s erreicht werden sollen.

Da die betroffenen Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern, gilt die Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstru-

mente andererseits ⁽¹⁾ nicht für das Kohäsions-Finanzinstrument.

Die Aktionen, die mit Hilfe des Kohäsions-Finanzinstruments der Strukturfonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchgeführt werden, sind zu koordinieren, um die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen zu erhöhen.

Um den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorhaben zu helfen, sollte die Kommission in der Lage sein, die notwendige technische Hilfe zu gewähren.

Die Maßnahmen des Kohäsions-Finanzinstruments müssen im Einklang stehen mit den Gemeinschaftspolitiken, u. a. in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte eine indikative Aufteilung von Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

Angesichts der Erfordernisse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist ein hoher Unterstützungssatz vorzusehen.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Verwaltung des Kohäsions-Finanzinstruments sollten die Bestimmungen in den Titeln VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88, soweit einschlägig, analog zur Anwendung kommen.

Auch ist für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch das Kohäsions-Finanzinstrument zu sorgen.

Im Vertrag sind für den Erlass dieser Verordnung lediglich die in Artikel 235 genannten Befugnisse vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

Es wird ein Kohäsions-Finanzinstrument (nachstehend „das Finanzinstrument“ genannt) errichtet, mit dem die Gemeinschaft für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Griechenland, Spanien, Irland und Portugal finanzielle Beiträge bereitstellt. Jedes dieser Länder muß ein vom Rat geprüftes Konvergenzprogramm zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite vorweisen.

Artikel 2

Förderungswürdige Vorhaben

Das Finanzinstrument kann unterstützen:

- Umweltvorhaben, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 130r des Vertrages beitragen, einschließlich Vorhaben, die sich aus den gemäß Artikel 130s des Vertrages beschlossenen Maßnahmen ergeben;

- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert werden und den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen gewährleisten und insbesondere der Notwendigkeit Rechnung tragen, Inseln, Binnen- und Randregionen mit den Zentralregionen der Gemeinschaft zu verbinden. Gefördert werden insbesondere solche Vorhaben, die in den vom Rat gemäß Titel IV zweiter Teil des Vertrages genehmigten bzw. von der Kommission vorgeschlagenen Plänen für transeuropäische Netze vorgesehen sind;

- Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die sich auf förderungsfähige Vorhaben beziehen.

Artikel 3

Finanzielle Mittel

Die Verpflichtungsermächtigungen für das Finanzinstrument belaufen sich zu Preisen von 1992 im Jahr 1993 auf 1 500 Millionen ECU und im Jahr 1994 auf 1 750 Millionen ECU.

Artikel 4

Indikative Mittelaufteilung

Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, legt die Kommission auf der Grundlage einer indikativen Aufteilung der gesamten Mittel des Finanzinstruments die Verpflichtungsermächtigungen für jeden Mitgliedstaat fest. Die indikative Aufteilung erfolgt vor allem auf der Grundlage der Bevölkerung, des Pro-Kopf-BSP und der Grundfläche, doch sind auch andere sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa eine unzureichende Verkehrsinfrastruktur.

Artikel 5

Satz der finanziellen Unterstützung

- (1) Die finanzielle Unterstützung aus dem Finanzinstrument wird zu einem Satz von 80 bis 85 % der öffentlichen oder gleichartigen Ausgaben nach der Definition für die Strukturfonds gewährt.
- (2) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung der förderungsfähigen Vorhaben notwendig sind, können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 6

Koordinierung und Kompatibilität mit den Gemeinschaftspolitiken

- (1) Die aus dem Finanzinstrument finanzierten Vorhaben stehen im Einklang mit den Bestimmungen der Verträge, den in Anwendung dieser Verträge geschaffenen Instrumenten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(2) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und den Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der EIB und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 7

Kumulierung und Überschneidung

(1) Kein Ausgabenposten kann gleichzeitig aus dem Finanzinstrument und aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Sozialfonds oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden.

(2) Wird für ein Vorhaben eine andere Gemeinschaftsunterstützung gewährt, so darf der kumulierte Gemeinschaftszuschuß 90 % der Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Artikel 8

Genehmigung der Vorhaben

(1) Die Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat über die Vorhaben, die im Rahmen des Finanzinstruments finanziert werden.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben.

(3) Anträge auf finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 2 werden von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt. Die Vorhaben, einschließlich Gruppen zusammenhängender Vorhaben, müssen groß genug angelegt sein, um sich auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wesentlich auszuwirken.

(4) Die Anträge enthalten folgende Angaben: zuständiges Organ für die Durchführung, Art der Investition, Standort und Kosten, Durchführungszeitplan, Finanzierungsplan und gesamter Finanzierungsbeitrag, den der Mitgliedstaat vom Finanzinstrument und gegebenenfalls einer anderen Gemeinschaftsquelle zu erhalten sucht. Ferner sind alle erforderlichen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Vorhaben im Einklang mit dieser Verordnung stehen.

(5) Zur Gewährleistung der Qualität der Vorhaben werden folgende Kriterien angewandt:

- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist durch eine Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- Prioritäten, die von den begünstigten Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind;

— möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;

— Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken und ihr logischer Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft.

(6) Vorbehaltlich der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Unterstützung aus dem Finanzinstrument. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan sowie die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

(7) Die Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 9

Finanzbestimmungen, Begleitung und Bewertung

Bei der Durchführung dieser Verordnung wendet die Kommission die einschlägigen Bestimmungen der Titel VI und VII der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 analog an.

Artikel 10

Information und Publizität

(1) Die Kommission unterbreitet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Bericht über die Tätigkeit des Finanzinstruments.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene Publizität der durch das Finanzinstrument geförderten Aktionen sicher, um die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

Artikel 11

Überprüfung

Die Bestimmungen dieser Verordnung werden vor dem 31. Dezember 1993 überprüft.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1993 in Kraft.

Diese Verordnung gilt für einen Zeitraum von zwei Jahren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds

(93/C 38/15)

KOM(92) 599 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Januar 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130d Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 des Vertrages ist es u. a. Aufgabe der Gemeinschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern. Die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist in Artikel 3 Buchstabe j) als eine der Tätigkeiten der Gemeinschaft im Hinblick auf die in Artikel 2 bezeichneten Aufgaben genannt.

Nach Artikel 130a des Vertrages entwickelt und verfolgt die Gemeinschaft weiterhin ihre Politik zur Stärkung ihres wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und setzt sich insbesondere zum Ziel, die Unterschiede im Entwicklungsstand der verschiedenen Regionen und den Rückstand der am stärksten benachteiligten Gebiete, einschließlich der ländlichen Gebiete, zu verringern. Gemeinschaftsmaßnahmen unter Einsatz des Kohäsionsfonds sollten die Erreichung der in Artikel 130a bezeichneten Ziele fördern.

Im Protokoll über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt im Anhang zum Vertrag wird bekräftigt, daß eine der Aufgaben der Gemeinschaft in der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten besteht, und festgelegt, daß der vor dem 31. Dezember 1993 zu schaffende Kohäsionsfonds einen finanziellen Beitrag zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts bereitstellt, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen. Der relative Wohlstand der Mitgliedstaaten läßt sich am besten auf der Grundlage des Pro-Kopf-BSP, das in Kaufkraftparitäten gemessen wird, bewerten.

Die besondere Situation der betreffenden Mitgliedstaaten erfordert eine entschlossene Anstrengung, diesen bei der Erreichung der Konvergenzkriterien zu helfen, die eine Voraussetzung für die Einleitung der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion sind.

Nach Artikel 130d Unterabsatz 2 des Vertrages errichtet der Rat einen Kohäsionsfonds, durch den zu Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur finanziell beigetragen wird.

Nach Artikel 129c Absatz 1 des Vertrages kann die Gemeinschaft über den Kohäsionsfonds zu spezifischen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten finanziell beitragen, wobei die potentielle wirtschaftliche Lebensfähigkeit der Vorhaben zu berücksichtigen ist.

Gemäß Artikel 130s des Vertrages kann der Kohäsionsfonds Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik finanziell unterstützen. Der Kohäsionsfonds wird zur Finanzierung neuer Maßnahmen beitragen, sofern der Rat beschließt, daß sie mit unverhältnismäßig hohen Kosten für die Behörden eines Mitgliedstaats verbunden sind.

Da die betroffenen Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihren Investitionsaufwand in den Bereichen Umweltschutz und Verkehrsinfrastruktur nicht zu verringern, gilt die Zusätzlichkeit im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (*) nicht für den Kohäsionsfonds.

In Übereinstimmung mit Artikel 198e Absatz 2 des Vertrages sollte die Europäische Investitionsbank die Finanzierung von Investitionen in Verbindung mit der Unterstützung aus den Strukturfonds und den anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft erleichtern.

Die Aktionen, die mit Hilfe des Kohäsionsfonds, der Strukturfonds, der EIB und der anderen Finanzinstrumente in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur durchgeführt werden, sind zu koordinieren, um die Effizienz der Gemeinschaftsmaßnahmen zu erhöhen.

(*) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

Um den Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Vorhaben zu helfen, sollte die Kommission in der Lage sein, die notwendige technische Hilfe zu gewähren.

Die Maßnahmen des Kohäsionsfonds müssen in Einklang stehen mit den Gemeinschaftspolitiken, u. a. in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

Um die Planung von Vorhaben zu erleichtern, sollte eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten erfolgen.

Angesichts der Erfordernisse des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ist ein hoher Unterstützungssatz vorzusehen.

Wirksame Methoden zur Begleitung, Bewertung und Kontrolle der von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben sind zu gewährleisten.

Auch ist für eine angemessene Publizität der Gemeinschaftsunterstützung durch den Kohäsionsfonds zu sorgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmung und Zielsetzung

- (1) Es wird ein Kohäsionsfonds, nachstehend „Fonds“ genannt, errichtet.
- (2) Der Fonds trägt zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts der Gemeinschaft bei und wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung tätig.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Der Fonds stellt finanzielle Beiträge bereit für Vorhaben in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts, die ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen.
- (2) Die Mitgliedstaaten werden im Hinblick auf das in Absatz 1 genannte BSP-Kriterium weiterhin für eine Unterstützung aus dem Fonds in Betracht kommen, vorausgesetzt, daß sie nach einer Halbzeitüberprüfung im Jahr 1996 unterhalb 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts bleiben.

Artikel 3

Förderungswürdige Vorhaben

Der Fonds kann unterstützen:

- Umweltvorhaben, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 130r des Vertrages beitragen, einschließlich

Vorhaben, die sich aus den gemäß Artikel 130s des Vertrages beschlossenen Maßnahmen ergeben;

- Verkehrsinfrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse, die von den Mitgliedstaaten finanziert werden und die im Rahmen der in Artikel 129c des Vertrages genannten Leitlinien bestimmt werden. Solange der Rat geeignete Leitlinien gemäß Artikel 129c des Vertrages noch nicht aufgestellt hat, können andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben finanziert werden, die zur Erreichung der Ziele von Artikel 129b des Vertrages beitragen;
- Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die sich auf förderungsfähige Vorhaben beziehen.

Artikel 4

Finanzielle Mittel

- (1) Die Verpflichtungsermächtigungen für den Fonds belaufen sich im Zeitraum 1993—1999 auf insgesamt 15 150 Millionen ECU zu Preisen von 1992.
- (2) Im Einklang mit Absatz 1 belaufen sich die Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Jahre des Zeitraums auf folgende Beträge:
 - 1993: 1 500 Millionen ECU,
 - 1994: 1 750 Millionen ECU,
 - 1995: 2 000 Millionen ECU,
 - 1996: 2 250 Millionen ECU,
 - 1997: 2 500 Millionen ECU,
 - 1998: 2 550 Millionen ECU,
 - 1999: 2 600 Millionen ECU.

Artikel 5

Indikative Mittelaufteilung

Um die Programmierung der Interventionen in den betroffenen Mitgliedstaaten zu erleichtern, legt die Kommission auf der Grundlage einer indikativen Aufteilung der gesamten Fondsmittel die Verpflichtungsermächtigungen für jeden Mitgliedstaat fest. Die indikative Aufteilung erfolgt vor allem auf der Grundlage der Bevölkerung, des Pro-Kopf-BSP und der Grundfläche, doch sind auch andere sozioökonomische Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa eine unzureichende Verkehrsinfrastruktur.

Artikel 6

Bedingte Unterstützung

- (1) Entscheidet der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 6, daß in einem Mitgliedstaat ein übermäßiges öffentliches Defizit besteht, und wird diese Entscheidung gemäß Artikel 104c Absatz 12 binnen einem Jahr oder binnen einer anderen, in einer Empfehlung nach Artikel 104c Absatz 7 bestimmten Frist nicht aufgehoben, so werden für diesen Mitgliedstaat aus dem Fonds keine neuen Vorhaben oder im Falle großer und in mehreren Abschnitten abzuwickelnder Vorhaben keine neuen Abschnitte des Vorhabens finanziert.

(2) Bei Vorhaben, die mehr als einen Mitgliedstaat unmittelbar berühren, kann der Rat ausnahmsweise beschließen, die Aussetzung der Finanzierung aufzuschieben.

(3) Die Aussetzung der Finanzierung wird nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrages über die Europäische Union wirksam.

(4) Die Aussetzung endet, wenn der Rat gemäß Artikel 104c Absatz 12 seine Entscheidung nach Artikel 104c Absatz 6 aufhebt.

Artikel 7

Satz der finanziellen Unterstützung

(1) Die finanzielle Unterstützung aus dem Fonds wird zu einem Satz von 80 bis 85 % der öffentlichen oder gleichwertigen Ausgaben nach der Definition für die Strukturfonds gewährt.

(2) Vorstudien und Maßnahmen der technischen Hilfe, die für die Durchführung der förderungsfähigen Vorhaben notwendig sind, können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 8

Koordinierung und Kompatibilität mit den Gemeinschaftspolitiken

(1) Die aus dem Fonds finanzierten Vorhaben stehen in Einklang mit den Bestimmungen der Verträge, den in Anwendung dieser Verträge geschaffenen Instrumenten und den Gemeinschaftspolitiken, einschließlich der Politiken in den Bereichen Umweltschutz, Verkehr, Wettbewerb und Vergabe öffentlicher Aufträge.

(2) Die Kommission gewährleistet die Koordinierung und Kohärenz zwischen den im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Vorhaben und den Maßnahmen, die mit Beiträgen aus dem Gemeinschaftshaushalt, der EIB und der anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft durchgeführt werden.

Artikel 9

Kumulierung und Überschneidung

(1) Kein Ausgabenposten kann gleichzeitig aus dem Fonds und aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, dem Europäischen Sozialfonds oder dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden.

(2) Wird für ein Vorhaben eine andere Gemeinschaftsunterstützung gewährt, so darf der kumulierte Gemeinschaftszuschuß 90 % der Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Artikel 10

Genehmigung der Vorhaben

(1) Die Kommission entscheidet im Einvernehmen mit dem betreffenden Mitgliedstaat über die Vorhaben, die im Rahmen des Fonds finanziert werden.

(2) Die betroffenen Mitgliedstaaten und die Kommission sorgen für ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Umweltschutzprojekten und den Verkehrsinfrastrukturvorhaben. Dieses Gleichgewicht ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 130s Absatz 5 des Vertrages herzustellen.

(3) Anträge auf finanzielle Unterstützung gemäß Artikel 3 werden von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt. Die Vorhaben, einschließlich der Gruppen zusammenhängender Vorhaben, müssen groß genug angelegt sein, um sich auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur wesentlich auszuwirken.

(4) Die Anträge enthalten folgende Angaben: zuständiges Organ für die Durchführung, Art der Investition, Standort und Kosten, Durchführungszeitplan, Finanzierungsplan und gesamter Finanzierungsbeitrag, den der Mitgliedstaat vom Fonds und gegebenenfalls einer anderen Gemeinschaftsquelle zu erhalten sucht. Ferner sind alle erforderlichen Angaben zu machen, aus denen hervorgeht, daß die Vorhaben in Einklang mit dieser Verordnung stehen.

(5) Zur Gewährleistung der Qualität der Vorhaben werden folgende Kriterien angewandt:

- mittelfristiger wirtschaftlicher und sozialer Nutzen, der in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln stehen muß; dies ist mit Hilfe einer Kosten-Nutzen-Analyse zu bewerten;
- Prioritäten, die von den begünstigten Mitgliedstaaten aufgestellt worden sind;
- möglicher Beitrag der Vorhaben zur Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Umwelt und transeuropäische Netze;
- Vereinbarkeit der Vorhaben mit den Gemeinschaftspolitiken und ihr logischer Zusammenhang mit anderen strukturellen Maßnahmen der Gemeinschaft.

(6) Vorbehaltlich des Artikels 6 und der vorhandenen Verpflichtungsermächtigungen entscheidet die Kommission in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags über die Unterstützung aus dem Fonds. In den Entscheidungen der Kommission über die Genehmigung der Vorhaben bzw. Gruppen zusammenhängender Vorhaben werden der Betrag der finanziellen Unterstützung, ein Finanzierungsplan sowie die für die Durchführung der Vorhaben notwendigen Bestimmungen und Bedingungen festgelegt.

(7) Die Entscheidungen der Kommission werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Artikel 11

Finanzbestimmungen

(1) Die Mittelbindungen werden in Ecu auf der Grundlage der in Artikel 10 genannten Kommissionsentscheidungen über die Genehmigung der Unterstützung vorgenommen. Die Mittel werden für jedes Vorhaben in Jahrestanchen gebunden.

(2) Die Zahlungen erfolgen in Ecu nach Maßgabe der gemäß Artikel 15 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen.

Artikel 12

Finanzkontrolle

(1) Um den erfolgreichen Abschluß der aus dem Fonds finanzierten Vorhaben zu gewährleisten, treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um

- regelmäßig nachzuprüfen, daß die von der Kommission finanzierten Aktionen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu ahnden,
- infolge von Unregelmäßigkeiten oder Fahrlässigkeit verlorengegangene Beträge zurückzufordern. Falls der Mitgliedstaat und/oder die durchführende Behörde nicht den Nachweis erbringt, daß die Unregelmäßigkeiten oder die Fahrlässigkeit ihnen nicht anzulasten sind, ist der Mitgliedstaat subsidiär für die Zurückzahlung der unregelmäßig gezahlten Beträge verantwortlich.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission von den zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen und insbesondere vom Verlauf administrativer und gerichtlicher Verfahren in Kenntnis. In diesem Zusammenhang treffen die Mitgliedstaaten und die Kommission die notwendigen Vorkehrungen, um die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen zu wahren.

(3) Bei der Einreichung von Auszahlungsanträgen stellen die Mitgliedstaaten der Kommission alle geeigneten nationalen Prüfberichte zu den betreffenden Vorhaben zur Verfügung.

(4) Unbeschadet der von den Mitgliedstaaten gemäß den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführten Kontrollen und unbeschadet des Artikels 188a des Vertrages und sonstiger Kontrollmaßnahmen nach Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages können Beamte oder Bedienstete der Kommission vor Ort die Vorhaben, die aus dem Fonds finanziert werden, insbesondere im Stichprobenverfahren kontrollieren. Sie können ferner die Kontrollsysteme und -maßnahmen der nationalen Behörden überprüfen, die der Kommission die getroffenen diesbezüglichen Maßnahmen mitzuteilen haben.

(5) Die weiteren Durchführungsbestimmungen zur Finanzkontrolle werden gemäß Artikel 15 erlassen.

Artikel 13

Begleitung und Bewertung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission stellen sicher, daß den im Rahmen dieser Verordnung von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben eine wirksame Begleitung und Bewertung zuteil wird.

(2) Die Durchführungsbestimmungen für die Begleitung und Bewertung der von der Gemeinschaft geförderten Vorhaben werden gemäß Artikel 15 erlassen.

Artikel 14

Information und Publizität

(1) Die Kommission unterbreitet jährlich dem Rat, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen eine angemessene Publizität der aus dem Fonds geförderten Aktionen sicher, um die breite Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Vorhaben aufmerksam zu machen. Sie konsultieren und unterrichten die Kommission über ihre diesbezüglichen Initiativen.

Artikel 15

Durchführung

Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Artikel 16

Schlußbestimmungen

(1) Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat im Jahr 1999 diese Verordnung nach dem Verfahren von Artikel 130d des Vertrages.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates [über das Kohäsions-Finanzinstrument] wird aufgehoben.

Artikel 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

26.03.93**Beschluß
des Bundesrates**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments

Geänderter Entwurf eines Vorschlags einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds*)

KOM(92) 599 endg.; Ratsdok. 4436/93

*) ursprünglicher Vorschlag: Drucksache 659/92 = AE-Nr. 922529

Der Bundesrat hat in seiner 654. Sitzung am 26. März 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß ein Kohäsionsfonds in dem geltenden EWG-Vertrag nicht vorgesehen ist und deshalb an sich nur durch Vertragsänderung ermöglicht werden kann. Dies sieht erst der Vertrag über die Europäische Union vor, der noch nicht in Kraft ist.

Der Bundesrat bedauert, daß dessenungeachtet dasselbe Ziel nun durch einfache Verordnung, gestützt auf Artikel 235 EWG-Vertrag, erreicht werden soll. Das geht an den nationalen Parlamenten, die für die Ratifizierung von Vertragsänderungen zuständig sind, vorbei.
2. Da im übrigen der Vorschlag einer Verordnung zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments vom Rat bereits grundsätzlich beschlossen wurde und deshalb weitere Argumente nicht mehr berücksichtigt werden können, sieht der Bundesrat insoweit von einer Stellungnahme ab.
3. Der Bundesrat bedauert, daß seine mit Beschluß vom 27. November 1992 zum ursprünglichen Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates zur Errichtung eines Kohäsionsfonds - BR-Drucksache 659/92 (Beschluß) - geäußerte Haltung überwiegend keine Berücksichtigung fand.

4. Er bittet die Bundesregierung, bei den künftigen Beratungen über die Verordnung zur Errichtung eines Kohäsionsfonds darauf hinzuwirken, daß die in diesem Beschluß zum Ausdruck gebrachte Auffassung berücksichtigt wird.

Der Bundesrat behält sich im übrigen weitere Stellungnahmen vor.